

Satzung der Jagdgenossenschaft Schönbrunn

Auf Grund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 18. November 2010 folgende Neufassung der

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schönbrunn“ und hat ihren Sitz in 69436 Schönbrunn.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
5. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens zehn abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
2. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
3. Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
5. Änderung der Satzung,
6. die Erhebung einer Umlage.

§ 9 Gemeindevorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der jeweilige Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands

- 1) Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 2) Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- 3) Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e. Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, einschließlich der Bildung von Jagdbögen,
 - g. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.

§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 13 Abschussplanung

Der Gemeindevorstand legt den von den Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Schönbrunn ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen einschließlich eventueller Änderungsvorschläge zusammen mit seiner Stellungnahme zum Abschussplan der unteren Jagdbehörde vorlegen.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke sowie im Verhältnis der Waldflächen zu den übrigen Flächen zur gesamten Jagdnutzfläche (Anteile Wald / sonstige Flächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag sind die Pachteinnahmen abzüglich
 - 1.1. der Wildschadenverhütungskosten in Höhe von max. 2,50 Euro je ha Waldfläche
 - 1.2. der als Aufwandsentschädigung zu zahlenden Zuschuss zur Förderung der Jagd auf Schwarzwild in Höhe von 25,- € je erlegtem Stück Schwarzwild.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schönbrunn entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
5. Die Gemeinde als Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schönbrunn erhebt die Jagdpacht. Im Pachtpreis ist
 - 5.1. ein Anteil für Wildschadenverhütungsmaßnahmen in Höhe von 2,50 Euro je ha Waldfläche und
 - 5.2. ein Anteil für die finanzielle Förderung der Schwarzwildbejagung in Höhe von 25,00 € je erlegtem Stück Schwarzwild enthalten.
6. Im Falle einer erforderlichen Wildschadenverhütungsmaßnahme durch Zäunung oder auch nachgewiesenem Einzelschutz wird ein Ersatz geleistet. Dieser Ersatzbetrag beläuft sich auf Euro 250,00 / ha Schutzfläche, jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von 2,50 Euro / Jahr / ha Waldbesitz x 9 Jahre Laufzeit). Die Aufwandsentschädigung zur Förderung der Schwarzwildbejagung (Ziff. 1.2 / 5.2) wird auf Antrag nach Ende des Jagdjahres ausbezahlt. Zum Nachweis der erlegten Stückzahlen sind die Ursprungsscheine im Original vorzulegen.

§ 16

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in der jeweiligen Haushaltsrechnung der Gemeinde aufzuführen und nachzuweisen. Für die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft werden keine gesonderten Bücher geführt.

§ 17

Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so können Umlagen erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

**§ 18
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

**§ 19
Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch ortsübliche Bekanntmachung nach den Vorschriften der jeweiligen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Schönbrunn.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Schönbrunn vom 27.09.2001 außer Kraft.

Schönbrunn, den 18. November 2010

Für den Gemeindevorstand:
Ausgefertigt:

gez.
- F r e y -
Bürgermeister